

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1953

Nummer 62

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 6. 1953, Austausch von Heiratsurkunden; hier: Fortfall der Heiratsurkunden für die britische Militärregierung. S. 991.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 22. 5. 1953, Prüfungsordnung für die Prüfung von Bildwerfern sowie die sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen. S. 991.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 6. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 997.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

RdErl. 15. 6. 1953, Tarifvertrag für Angestellte. S. 997.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

Bek. 10. 6. 1953, Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten. S. 997. — RdErl. 28. 5. 1953, Jahresgesundheitsbericht. S. 998. — RdErl. 28. 5. 1953, Übernahme von nichterstatteten Rückführungskosten für Evakuierte aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten vom 10. März 1953. S. 998. — RdErl. 10. 6. 1953, Kriegsfolgenhilfe. — Hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948. S. 999. — RdErl. 12. 6. 1953, Ausübung der Krankenpflege. S. 1000. — RdErl. 13. 6. 1953, Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Siechenheimen. S. 1003.

H. Sozialminister. C. Innenminister. J. Kultusminister.

RdErl. 1. 6. 1953, Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936). S. 1003.

H. Sozialminister. J. Kultusminister.

RdErl. 10. 6. 1953, Beurlaubung von Schulkindern zu Erholungszwecken außerhalb der Ferien. S. 1005.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

Notizen. S. 1006.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Austausch von Heiratsurkunden; hier: Fortfall der Heiratsurkunden für die britische Militärregierung

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1953 —
I — 14.67 — Nr. 1861/52.

Der britischen Militärregierung in Düsseldorf werden von vielen Standesämtern noch immer Heiratsurkunden unmittelbar zugestellt, wenn bei einer Eheschließung einer der Ehegatten britischer Staatsangehöriger ist. Die Zustimmung von Heiratsurkunden an die britische Militärregierung, wie sie nach dem Erl. v. 11. Juni 1948 — MBl. NW. S. 257 — vorgesehen war, ist nach meinem Erl. v. 29. Dezember 1952 — MBl. NW. 1953 S. 67 — nicht mehr erforderlich. Nach dieser Anordnung erhalten Heiratsurkunden (Italien und künftig auch die Schweiz daneben Geburtsurkunden) nur die Konsulate der in dem Erl. v. 29. Dezember 1952 namentlich aufgeführten Staaten, und zwar über die Regierungspräsidenten.

Die Landkreise werden ersucht, die Standesämter, die das Ministerialblatt nicht halten, hierauf besonders hinzuweisen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

—MBl. NW. 1953 S. 991.

IV. Öffentliche Sicherheit

Prüfungsordnung

für die Prüfung von Bildwerfern sowie die sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1953 —
IV A 2 — 45.55 — Nr. 1544

Für die aufgrund des § 67 der Pol.-Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen

v. 18. März 1937 — Gesetzsaml. S. 41 — durch meinen Erl. v. 10. Juli 1952 — IV A 3 — 19.32 — Nr. 1147 — bei dem Gewerbeaufsichtsamt in Dortmund errichtete Prüfstelle für Bildwerfer wird nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1

Zusammensetzung der Prüfstelle

1. Der Prüfstelle gehören als Mitglieder an:
 - a) ein Beamter des höheren Dienstes des Gewerbeaufsichtsamtes in Dortmund als Vorsitzender,
 - b) ein Vertreter der Städt. Berufsfeuerwehr Dortmund für feuerschutztechnische Fragen,
 - c) ein Vertreter des Technischen Überwachungsvereins für elektrotechnische Fragen,
 - d) ein Vertreter aus dem Kreise der Hersteller von Bildwerfern für kinotechnische Fragen.
2. Die Mitglieder der Prüfstelle werden vom Regierungspräsidenten in Arnsberg ernannt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 2

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem Vorsitzenden der Prüfstelle.

§ 3

Anmeldung zur Prüfung

Dem Antrag auf Prüfung eines Bildwerfers ist neben den notwendigen Zeichnungen und etwa erforderlichen Beschreibungen oder Erläuterungen eine Stückliste, in der alle zugehörigen Teile aufzuführen sind, in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Alle Gegenstände sind mit Nummern zu versehen, die mit denen der Stückliste übereinstimmen müssen.

§ 4

Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a) neue Apparatetypen,
- b) Einzelapparate, die von geprüften Apparatetypen abweichen,
- c) Änderungen und Verbesserungen an Bildwerfern, die der Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen dienen.

§ 5

Verfahren bei der Prüfung

Die Prüfung erfolgt nach den Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer, die von dem Ausschuß für Bildwerferprüfstellen des Bundesgebietes ausgearbeitet sind und dieser Prüfungsordnung als Anlage beiliegen.

§ 6

Beschlufassung

Beschlüsse der Prüfstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Typenbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Typenbescheinigung ausgestellt, die nachstehende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung der Lichtquellen, mit denen die Prüfung vorgenommen ist,
- b) die Klassenzuteilung für die verschiedenen Lichtquellen,
- c) die Stückliste der Zubehöerteile und die Nummer, die sie tragen; die Zubehöerteile der Ersatzbeleuchtung sind besonders kenntlich zu machen,
- d) den Vermerk, ob der Bildwerfer mit Stillstandsvorrichtung zugelassen wird,
- e) den Vermerk, ob der Bildwerfer den Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer entspricht.

§ 8

Prüfungsgebühren

1. Für die Prüfung und die Ausfertigung der Typenbescheinigung ist nach Maßgabe der laufenden Nr. 56 g des Tarifs zur Verwaltungsgebührenordnung, v. 30. Dezember 1926 — Gesetzesamml. S. 327 — v. 19. Mai 1934 — Gesetzesamml. S. 261 — in der Fassung der Verordnungen v. 12. Juni 1935 — Gesetzesamml. S. 83 — und v. 24. März 1936 — Gesetzesamml. S. 84 — sowie d. RdErl. v. 29. Oktober 1938 — MBliV. S. 1784 — eine Gebühr in Höhe von 50 bis 500 DM zu entrichten. Sie ist von dem Vorsitzenden der Prüfstelle nach dem Umfang der Prüfung festzusetzen.
2. Ein von dem Vorsitzenden im Einzelfall zu bestimmender angemessener Vorschubbetrag ist vor der Prüfung, der Restbetrag vor Ausfertigung der Typenbescheinigung bei der Regierungshauptkasse in Arnberg einzuzahlen.
3. Anträge auf Wiederholung der Prüfung nach Ausfertigung der Bescheinigung gelten als neue Anträge.

§ 9

Sonstige Kosten

Transportkosten und Transportrisiko gehen zu Lasten des Antragstellers, ebenso etwaige bei der Prüfung entstehende Schäden an den zu prüfenden Geräten.

§ 10

Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses

Von dem Ergebnis einer jeden Prüfung ist den Bildwerferprüfstellen im Bundesgebiet schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 11

Schlußbestimmung

Vorstehende Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Prüfungsordnung

Richtlinien für Typenprüfung der Bildwerfer

Die Typenprüfung erfolgt in feuersicherheitlicher Hinsicht. Alle Entflammungszeiten werden mit schwarzem, unviragiertem Titelfilm nach einer Vorwärmung von 20 Minuten bestimmt. Vorbedingung für die Einreihung in eine Klasse ist die Erfüllung der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Verwendung von Bogenlampen muß das Herausfallen glühender Teile von Kohlen aus dem Lampenhaus verhindert sein.
2. Das Hineinlaufen des Filmes in das Lampenhaus darf nicht möglich sein.
3. Ein auf das Lampenhaus oder den Koffer aufgelegter Filmstreifen darf sich nicht vor Ablauf von 10 Minuten entzünden. Die Auflagen einer Filmrolle auf das Lampenhaus oder den Koffer muß durch dessen Formgebung verhindert werden. Die Form darf beliebig sein, wenn ein aufgelegter Filmstreifen sich an keiner Stelle des Lampenhauses oder des Koffers innerhalb von 30 Minuten entzünden kann.
4. Die Filmrollen müssen bei der Vorführung in Feuerschutztrommeln eingeschlossen sein.
5. Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die das Vorführen bei geöffneten Trommeln verhindert.
6. Als Ersatz für Trommeln kann ein Koffer angesehen werden, wenn bei geöffnetem Filmaufnahmerraum des Koffers das Vorführen verhindert ist.
7. Die Trommeln und die Koffer müssen so beschaffen sein, daß das Hineinschlagen von Flammen verhindert und das Entstehen eines gefährlichen Überdrucks in ihrem Innern ausgeschlossen ist.
8. Feuerschutztrommeln müssen mit Feuerschutzkanälen oder gleichwertigen Vorrichtungen versehen sein. Das Außerbetriebsetzen dieser Vorrichtungen, auch beim Herausreißen des Films, muß wirksam verhindert sein. Das Vorführen mit offenen Feuerschutzkanälen oder außer Betrieb gesetzten Vorrichtungen darf nicht möglich sein.
9. Der Bildwerfer muß mit einer leicht zu bedienenden Schaltvorrichtung versehen sein, die den Strom von Lichtquelle und Motor gleichzeitig abschaltet.
10. Ein im Bildwerfer entstandener Filmbrand darf sich bei stillstehendem Film nicht über die unmittelbare Nachbarschaft des Bildfensters hinaus verbreiten, d. h. sich weder innerhalb des Bildfensterkanals wesentlich über das Bildfenster hinaus fortpflanzen, noch äußerlich auf die Schleifen übergreifen.
11. Alle elektrischen Einrichtungen müssen so gebaut sein, daß der Film sich an keiner Stelle, an die er gelangen kann, vor Ablauf von 30 Minuten entzündet. Sie müssen ferner den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.
12. Die geprüften Bildwerfer und ihr gesondertes Zubehör, z. B. Widerstände, Transformatoren usw. sollen mit Schildern versehen sein. Es soll ferner ein Anschlußschaltbild (allpolig) vorhanden sein, anhand dessen eine einwandfreie Prüfung der elektrischen Einrichtung nebst Zubehör leicht möglich ist. Bei selbstgebautelektrischen Zubehör ist die Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle über die VDE-mäßige Beschaffung des Zubehörs beizubringen.

Nach dem Grade der Feuersicherheit werden zwei Typenklassen, B und C, unterschieden. Für diese gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen:

Sonderbestimmungen für Typenklasse B

13. Der bei stehendem oder laufendem Werk im Bildfenster zum Stillstand gekommene Film darf sich nicht vor Ablauf einer Minute entzünden. Schutzvorgänge zur Erfüllung dieser Forderung sind nur zugelassen, wenn sie bei jeder Art des zum Stillstand Kommens des Films so rechtzeitig wirksam werden, daß eine Entflammung innerhalb einer Minute verhindert wird. Die zum Eingreifen bei laufendem Werk bestimmten Mittel müssen zwangsläufig betätigt werden. Für die zum Eingreifen bei Stillstand des Werks bestimmten

Mittel genügt selbsttätige Einschaltung. Ausnahmen von der Vorschrift der zwangsläufigen Betätigung können von den Bildwerferprüfstellen zugelassen werden, sofern durch die Bauart des Bildwerfers ein rechtzeitiges und zuverlässiges Arbeiten der Schutzvorrichtung gewährleistet erscheint.

14. Die Entzündungszeit des im Bildwerfer stehenden Films ohne jedes nur im Gefahrenfall wirkende Feuerschutzmittel muß mindestens drei Sekunden betragen.
15. Es darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Bei Glühlampen darf die Leistung der Lampe 1000 Watt, bei Bogenlampen die Stromstärke 6 Amp. nicht überschreiten. Auf dem Fabrikschild des Bildwerfers muß die höchstzulässige Wattzahl der Lampe angegeben sein. Lampenfassungen müssen das VDE-Zeichen tragen.
16. Sind zur Einreihung der Typenklasse B besondere Kühlmittel erforderlich, so müssen sie entweder ständig eingeschaltet sein, oder beim Betrieb zwangsläufig derart in Wirksamkeit treten, daß bei keiner Art der Handhabung die Entflammungszeit unter eine Minute sinkt. Ständig in Wirksamkeit befindliche Schutzmittel sind z. B. fest eingebaute Wärmeschutzfilter, Drahtgaze usw. sowie Küvetten. Glasfilter usw. sollen bruchsticher und so eingebaut sein, daß sie nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff entfernt werden können. Küvetten werden mit Wasserfüllung geprüft und müssen derartig eingerichtet sein, daß bei ungefüllter oder abgenommener Küvette der Lichtstrahl unterbrochen wird.

Ein zwangsläufig wirkendes Kühlmittel ist z. B., ein gegen den im Bildfenster befindlichen Film geblasener Luftstrom, sofern die den Luftstrom erzeugende Vorrichtung mit dem zugehörigen Antrieb fest gekuppelt ist. Ein Ausschalten der Luftkühlung allein darf nur möglich sein, wenn dadurch rechtzeitig ein anderes wirksames Schutzmittel (Drahtgaze, Scheibe usw.) eingeschaltet wird, oder wenn dadurch der Energiestrom der Lichtquelle so weit herabgesetzt wird (Einschalten von Widerständen, Entfernen der Lichtquelle usw.), daß eine Entzündung des im Bildfenster stehenden Films nicht vor Ablauf einer Minute erfolgt.

17. Bei fehlerhaftem Lauf des Films darf dieser nicht in eine Stelle des Strahlenkegels gelangen, in der eine Entflammung vor Ablauf einer Minute erfolgt (z. B. zwischen Lichtquelle und Bildfenster, Bildfenster und Objektiv oder vor das Objektiv).
18. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich mit Nennspannung.
19. Die bei der Prüfung vorhandenen Vorrichtungen, die zur Begrenzung der gegenseitigen Verschiebung der einzelnen Teile des Beleuchtungssystems vorhanden sind, dürfen ohne Werkzeug nicht außer Tätigkeit gesetzt werden können. Die Prüfung erfolgt bei der gefährlichsten Dauerstellung, die die einzelnen Teile des Beleuchtungssystems zu einander innerhalb der vorgesehenen Bauart einnehmen können. Dies bezieht sich sinngemäß auch auf bewegliche Lampenhäuser. Teile des Beleuchtungssystems (z. B. Spiegel), bei denen die Möglichkeit einer Vertauschung naheliegt, müssen in leicht nachprüfbarer Weise gekennzeichnet sein.
20. Die Trommeln dürfen nicht mehr als 600 m Film fassen. Sie müssen abnehmbar, jedoch mit dem Bildwerfer fest verbunden sein.
21. Als Lampenwiderstände sind nur Stufenwiderstände zugelassen, bei denen die Spannungs- oder Stromstärkeänderung in Sprüngen von jeweils mindestens 20 Prozent erfolgt.
22. Ein Bildwurf bei stehendem Fortschaltmechanismus darf nur bei solchen Bildwerfern möglich sein, bei denen eine Stillstandsvorrichtung zugelassen ist. Ist Stillstand nicht zulässig, so muß eine undurchsichtige, bei Werkstillstand selbsttätig eingreifende Feuerschutzklappe vorhanden sein.
23. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen

Eingriff unmöglich ist und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird.

Schutzvorrichtungen, die für die Sicherheit des Betriebes von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen durch Plomben des Herstellers gegen jeden Eingriff oder gegen Entfernen gesichert werden. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen.

Sonderbestimmungen für Typenklasse C

24. Der bei stehendem oder laufendem Werk im Bildfenster zum Stillstand gekommene Film darf sich nicht vor Ablauf von 60 Minuten entzünden. Flüssigkeitsküvetten sind als Mittel zur Erreichung der vorgeschriebenen Entflammungszeit zugelassen, wenn bei ihrer Außergebrauchsetzung durch Unterlassung des Füllens oder Entfernen die Gefahr verringert wird und durch besondere Formgebung die Gefahr der Verwechselung praktisch ausgeschlossen ist.
 25. Es dürfen nur elektrische Glühlampen verwendet werden. Die Leistung der Lampe darf 375 Watt nicht überschreiten. Auf dem Fabrikschild des Bildwerfers muß die höchstzulässige Wattzahl der Lampe angegeben sein. Lampenfassungen müssen das VDE-Zeichen tragen.
 26. Zur Einreihung der Typenklasse C erforderliche Schutzvorrichtungen sind nur zulässig, wenn sie ständig wirksam sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen.
 27. Den Lichtstrom verringernde Wärmeschutzfilter dürfen nur mittels erheblichen mechanischen Eingriffs zugänglich sein und müssen gegen Verwechselung durch ihre Formgebung weitgehend geschützt sein. Bei allen den Lichtstrom mindernden Mitteln muß die ausführende Firma die Gewähr übernehmen, daß die laufenden Lieferungen dem geprüften Muster in ihrer Wirkung mindestens gleichwertig sind. Eine Kennzeichnung durch besondere Stempelung hat zu erfolgen.
 28. Gebläse sind als Schutzmittel zur Erreichung der vorgeschriebenen Entflammungszeit nicht zulässig.
 29. Bei fehlerhaftem Lauf des Films darf dieser nicht an eine Stelle des Strahlenganges gelangen, an der eine Entflammung vor Ablauf von 10 Minuten erfolgt.
 30. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich mit Nennspannung.
 31. Die bei der Prüfung vorhandenen Vorrichtungen, die zur Begrenzung der gegenseitigen Verschiebung der einzelnen Teile des Beleuchtungssystems vorhanden sind, dürfen ohne Werkzeug nicht außer Tätigkeit gesetzt werden können. Die Prüfung erfolgt bei der gefährlichsten Dauerstellung, die die einzelnen Teile des Beleuchtungssystems zu einander innerhalb der vorgesehenen Bauart einnehmen können. Dies bezieht sich sinngemäß auch auf bewegliche Lampenhäuser. Teile des Beleuchtungssystems (z. B. Spiegel), bei denen die Möglichkeit einer Vertauschung naheliegt, müssen in leicht nachprüfbarer Weise gekennzeichnet sein.
 32. Die Trommeln dürfen nicht mehr als 600 m Film fassen. Sie müssen abnehmbar, jedoch mit dem Bildwerfer fest verbunden sein.
 33. Stillstand ist grundsätzlich zugelassen.
 34. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist und einwandfreie Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird.
- Schutzvorrichtungen, die für die Sicherheit des Betriebes von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen durch Plomben des Herstellers gegen jeden Eingriff oder gegen Entfernen gesichert werden. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1953 —
B 2720 — 5773/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat

März 1953 auf 100 DM-Ost = 16,30 DM-West
und

April 1953 auf 100 DM-Ost = 17,40 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544)

— MBI. NW. 1953 S. 997.

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifvertrag für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 5602 IV u. d. Innenministers II C 4 27.14/15 — 15 268.53 v. 15. 6. 1953

Bei der Nachprüfung der Vergütungsberechnungen ist wiederholt festgestellt worden, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages v. 20. April 1953 nicht richtig angewandt wird. Durch den genannten Tarifvertrag sind die Zulagen zu den Dienstbezügen nach § 2 in gewissem Umfang gekürzt worden. Der Zweck der Bestimmung in § 2 Abs. 2 ist es, allen Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag eine gekürzte Zulage erhalten, zunächst die volle Erhöhung der Grundvergütung um ein Sechstel zukommen zu lassen. Dies ist dadurch erreicht worden, daß neben der gekürzten Zulage der Unterschiedsbetrag zwischen der Zulage nach dem Tarifvertrag v. 7. April 1952 und der neuen gekürzten Zulage als persönliche Ausgleichszulage weitergewährt wird, bis sie durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird.

Die persönliche Ausgleichszulage ist also auch in den Fällen zu zahlen, in denen sich die Grundvergütung am 1. April 1953 durch Erhöhung um den tariflichen Steigerungsbetrag oder durch Höhergruppierung geändert hat. Diese Handhabung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2, da für die Bemessung der persönlichen Ausgleichszulage der Stand am 1. April 1953, d. h. bei Gewährung eines Steigerungsbetrages oder bei Höhergruppierung die erhöhte Grundvergütung nach dem Tarifvertrag v. 7. April 1952 maßgebend sein soll.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 3908 IV u. d. Innenministers II C — 4 27.14/15 — 15234 53 v. 23. 4. 1953 (MBI. NW. S. 620).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1953 S. 997.

H. Sozialminister

Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten

Bek. d. Sozialministers v. 10. 6. 1953
— II B/7b — 08/11 —

In die für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellte Liste der Sachverständigen für die Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten wurde aufgenommen:

Prof. z. Wv. Dr. Michael Hesch,

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität
Münster in Münster, Von-Esmarch-Str. 86, Wohn-
sitz Wuppertal, Espenstr. 14.

— MBI. NW. 1953 S. 997.

Jahresgesundheitsbericht

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 5. 1953 — II A 5 — 70 — 1

Bei der Ausarbeitung des Jahresgesundheitsberichtes stelle ich fest, daß die im § 1 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für Gesundheitsämter — Bes. Teil vom 30. März 1935 (RGBl. I S. 531) vorgeschriebene Listenführung (bzw. Karteienführung) über diejenigen Personen, die in dem Bezirk eines Gesundheitsamtes selbständig oder in abhängiger Stellung Behandlung, Pflege oder gesundheitliche Fürsorge am Menschen ausüben, die Leichenschau betätigen oder die Entkeimung von Wohnungen und Gegenständen vornehmen, nicht überall sorgfältig vorgenommen wird. Aus dieser Listenführung kann jederzeit die für den Jahresgesundheitsbericht erforderliche Statistik des Heil- und Pflegepersonals aufgestellt werden.

Es ist daher daran zu erinnern, daß die durch RdErl. des Ministeriums des Innern v. 28. Juli 1931 — MBliV. S. 769 — und durch RdErl. des Ministeriums des Innern v. 23. August 1933 — MBliV. S. 1007 — festgelegte Verpflichtung noch gültig ist. Nach diesen Erlassen ist dem Kreisarzt jeder Abgang, Zugang und Umzug von Ärzten und Zahnärzten usw. zu melden.

Die Gesundheitsämter haben sich davon zu überzeugen, daß die Meldungen von den Meldeämtern pünktlich eingehen und ihre Listen auf den jederzeit richtigen Stand zu bringen.

Da sich bez. der Krankenanstaltsstatistik und bez. der Statistik des Heil- und Pflegepersonals die in den Erhebungsformblättern des Stat. Landesamtes gestellten Fragen mit den Ermittlungen des Jahresgesundheitsberichtes decken, brauchen die Gesundheitsämter die Blätter 13—15 und 21—23 des Jahresgesundheitsberichtes nicht nochmals auszufüllen. Nur die hier gestellten Fragen nach der Art und dem Ergebnis der Besichtigungen sind gesondert zu beantworten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1953 S. 998.

Übernahme von nichterstatteten Rückführungskosten für Evakuierte aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten vom 10. März 1953

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 5. 1953
— IV B 1 — E 6130 — 1709.53 —

Nach § 5 des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten v. 10. März 1953 (GV. NW. S. 217) übernimmt das Land die notwendigen Kosten der Rückführung der Evakuierten an ihren Heimatort oder an einen neuen Wohnort im Gebiete der Bundesrepublik, soweit diese Kosten nicht im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe und nach den jeweils geltenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen durch einen Fürsorgeverband oder durch eine andere Stelle getragen werden.

Auf Grund dieser Vorschrift erhalten die Evakuierten aus Heimatorten des Landes Nordrhein-Westfalen nach Inkrafttreten des Gesetzes — 4. April 1953 — die Rückführungskosten in jedem Falle erstattet.

In der Vergangenheit haben die Evakuierten, insbesondere bei der Rückführung aus anderen Ländern, ihre Rückführungskosten vielfach selbst tragen müssen. Dadurch haben sich in vielen Fällen insbesondere dann, wenn das Einkommen der rückgeführten Evakuierten nur wenig über den Fürsorgerichtsätzen lag und die Bezirksfürsorgeverbände der Heimatorte es ablehnten, den rückgeführten Evakuierten eine Beihilfe zu gewähren oder die Kosten der Rückführung nachträglich zu übernehmen, Härten ergeben.

Zur Milderung von entstehenden Härten stelle ich den Regierungspräsidenten mit besonderem Erlaß für das Haushaltsjahr 1953 einmalig einen besonderen Betrag zur Verfügung. Die Mittel sind unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien zum Ausgleich von Härten zu verwenden.

1. Eine nachträgliche Erstattung oder Teilerstattung von Rückführungskosten für eine bereits erfolgte Rückführung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Rückführung im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten des o. a. Gesetzes erfolgte. Nur in ganz besonders liegenden Einzelfällen können ausnahmsweise die Rückführungskosten für eine bereits früher erfolgte Rückführung übernommen werden.
2. Von den Heimatorten oder den neuen Wohnorten im Lande ist zu prüfen, ob der Antragsteller nach § 1 des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten als Evakuierter anerkannt würde, wenn er noch nicht zurückgeführt wäre.
3. Der Antragsteller hat die vorhandenen Unterlagen über die ihm entstandenen aber noch nicht erstatteten Kosten einzureichen und eine Erklärung abzugeben, daß er bisher weder eine Beihilfe noch eine sonstige Zuwendung erhalten hat.
4. Von den unteren Verwaltungsbehörden sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu prüfen und ist darzutun, aus welchen Gründen die Rückführungskosten nicht von einem Bezirksfürsorgeverband übernommen wurden. Die unteren Verwaltungsbehörden haben ferner darzutun, ob für den Antragsteller eine Beihilfe befürwortet wird und wenn ja, in welcher Höhe.

Die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingehenden Anträge sind dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 998.

Kriegsfolgenhilfe. — Hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948

RdErl. d. Sozialministers v. 10. 6. 1953
— III A 1/KFH/11 A —

Durch § 103 des Bundesvertriebenengesetzes sind die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesflüchtlingsgesetzes außer Kraft getreten. Damit sind auch meine Erlasse

v. 7. 11. 1951 — III A 1/KFH/11 — und 14. 12. 1951 (gem. RdErl. des Sozialministers und des Finanzministers — MBl. NW. 1952 S. 38)

wirkungslos geworden. Es ist daher wie folgt zu verfahren:

1. Erstattungsansprüche gegen Drittverpflichtete nach § 21 a RFV. und 1531 bzw. 1535 b RVO. sind in Verbindung mit § 91 Abs. 3 BVFG. wieder für alle Unterstützungsleistungen geltend zu machen, die vom Tage des Inkrafttretens des BVFG., das ist vom 5. Juni 1953 an, Heimatvertriebenen gewährt werden.

Die Erhebung von Erstattungsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige setzt nach § 1603 Abs. 1 BGB. und § 91 Abs. 2 des BVFG. in der Regel voraus, daß der standesgemäße Lebensunterhalt des nach dem BGB. zum Unterhalt Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen durch die verlangte Erstattungsleistung nicht gefährdet wird.

Diese Einschränkung gilt auch für Eltern, die minderjährigen und unverheirateten Kindern gegenüber nach § 1603 Abs. 2 BGB. verpflichtet sind, nicht jedoch für den gemäß § 1708 Abs. 1 BGB. zur Unterhaltsleistung verpflichteten unehelichen Vater.

2. Ersatzforderungen nach §§ 25 und 25 a RFV. bleiben nach § 91 Abs. 1 des BVFG. in der Regel auch weiterhin ausgeschlossen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sich die Einschränkung der fürsorgerechtlichen Erstattungspflicht, die § 91 Abs. 2 und 3 des BVFG. vorsieht, nicht nur auf Heimatvertriebene im

Sinne des LFG. bezieht, sondern auf den gesamten Personenkreis, der unter die Begriffsbestimmung der §§ 1 bis 4 BVFG. fällt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 999.

Ausübung der Krankenpflege

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 6. 1953

— II A/2 b — 18/0 —

Den mir zugeleiteten Berichten habe ich entnommen, daß Unklarheiten darüber entstanden sind, inwieweit Ausweise über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege, die durch Behörden der sowjetischen Besatzungszone ausgestellt wurden, im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt werden können. Unsicherheiten dieser Art bestehen insbesondere in denjenigen Fällen, in denen die Anerkennung von Ausweisen nachgesucht wird, deren Ausstellung auf Grund von Vorschriften erfolgte, die keine Gültigkeit im Bereiche der Bundesrepublik haben. Unklarheiten bestehen offenbar auch darüber, inwieweit eine in der sowjetischen Besatzungszone abgeleistete Ausbildung angerechnet werden kann, die nicht mit einer Prüfung oder mit der Ausstellung eines Zeugnisses abgeschlossen wurde.

Um die Bearbeitung solcher Anträge nicht zu verzögern und eine größtmögliche Einheitlichkeit zu gewährleisten, bitte ich dabei in Zukunft nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- I. (1) Ausweise, deren Inhaber die Ausbildung nach den Vorschriften der Krankenpflegeverordnung v. 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) in der Fassung der bis zum Ende des Krieges ergangenen Abänderungen und Ergänzungen erhalten haben, sind anzuerkennen, wenn die nach der Ausbildung abgeleistete mindestens einjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit ordnungsgemäß bescheinigt ist.
 - (2) Personen, die keine ordnungsmäßige Zusatzbescheinigung besitzen, ist eine solche auszustellen, wenn die einjährige praktische Tätigkeit nach der Ausbildung nachgewiesen ist. Anderenfalls ist die einjährige praktische Tätigkeit abzuleisten.
- In den vorstehend angeführten Fällen ist auf der Rückseite des Ausweises die erfolgreiche einjährige Tätigkeit nach dem Muster der Anlage 1) zu bescheinigen. Sollte auf dem Ausweis bereits ein Vermerk für eine Zusatzbescheinigung vorhanden sein, so ist dieser mit dem Vermerk „ungültig“ und ggf. „bitte wenden“ zu versehen.

- II. Eine Ausbildung, die nicht auf Grund der Krankenpflegeverordnung, sondern auf Grund der Anordnung der Regierung der sowjetischen Besatzungszone über die Neuordnung in der Krankenpflege vom 11. Januar 1951 (GBl. S. 30) erworben wurde, kann nicht ohne weiteres anerkannt werden. Für diese Fälle ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- (1) Staatliche Anerkennungen nach einer Ausbildung in der Unterstufe können nicht als Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege im Sinne der Krankenpflegeverordnung anerkannt werden. Jedoch ist die in der sowjetischen Besatzungszone erhaltene Ausbildung als der hiesigen Ausbildung gleichwertig anzusehen und in voller Höhe auf einen Lehrgang an einer im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Krankenpflegeschule anzurechnen.
- (2) Personen, die Unterlagen darüber beibringen, daß sie
 - a) im Besitz einer staatlichen Anerkennung als Fachschwester (Abschluß der Mittelstufe) sind oder
 - b) die Prüfung in der Mittelstufe bestanden haben,
 ist unter entsprechender Anwendung des § 2 (3) der Krankenpflegeverordnung ein Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen, sofern die Ausbildung zwei Jahre umfaßt hat.

Da für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Fachschwester der Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit Voraussetzung ist, kann bei dem unter Buchstabe a) aufgeführten Personenkreis unterstellt werden, daß das praktische Jahr abgeleistet ist. Die entsprechende Ergänzungsbescheinigung ist in diesen Fällen ebenfalls auszustellen.

Dem unter Buchstabe b) aufgeführten Personenkreis ist eine Zusatzbescheinigung auszustellen, wenn eine einjährige praktische Tätigkeit nach der Ausbildung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist die einjährige praktische Tätigkeit abzuleisten.

- (3) Personen, die den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung der Mittelstufe besitzen, die entsprechende Abschlußprüfung jedoch nicht abgelegt haben, sind unter entsprechender Anwendung von § 11 (3) der Krankenpflegeverordnung bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zur staatlichen Krankenpflegeprüfung zuzulassen, sofern die Ausbildungsdauer zwei Jahre beträgt.
- (4) Personen, die nachweisen können, daß sie
- a) die staatliche Anerkennung der Oberstufe besitzen oder
 - b) die Abschlußprüfung in der Oberstufe bestanden haben,
- ist — sofern die Ausbildung zwei Jahre umfaßt hat — unter entsprechender Anwendung von § 2 (3) der Krankenpflegeverordnung ein Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

Da für die Erlangung der staatlichen Anerkennung der Oberstufe die Ableistung eines praktischen Jahres im Anschluß an die Ausbildung Voraussetzung ist, kann bei dem unter Buchstabe a) aufgeführten Personenkreis unterstellt werden, daß das praktische Jahr abgeleistet ist. Die entsprechende Ergänzungsbescheinigung ist daher in diesen Fällen ebenfalls auszustellen.

Dem unter Buchstabe b) aufgeführten Personenkreis ist eine Zusatzbescheinigung auszustellen, wenn eine einjährige praktische Tätigkeit nach der Ausbildung nachgewiesen wird. Sofern Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, im Besitz einer staatlichen Anerkennung als Fachschwester (Mittelstufe) sind oder eine einjährige praktische Tätigkeit nach der Ausbildung in der Mittelstufe nachweisen können, findet das unter Ziff. 2 Gesagte entsprechende Anwendung. Anderenfalls ist die einjährige praktische Tätigkeit abzuleisten.

- (5) Für Personen, die den Nachweis einer abgeschlossenen oder begonnenen Ausbildung der Oberstufe besitzen und die entsprechende Abschlußprüfung nicht abgelegt haben, findet das unter Ziff. 2 Gesagte entsprechende Anwendung, wenn nachgewiesen werden kann, daß diese Personen im Besitz der staatlichen Anerkennung der Mittelstufe sind oder die Abschlußprüfung in der Mittelstufe bestanden haben. Personen, die den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in der Oberstufe erbringen, aber die entsprechende Abschlußprüfung nicht abgelegt haben und auch nicht im Besitz einer staatlichen Anerkennung der Mittelstufe oder des Zeugnisses der Abschlußprüfung in der Mittelstufe sind, sind unter entsprechender Anwendung von § 11 (3) der Krankenpflegeverordnung bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zur staatlichen Krankenpflegeprüfung zuzulassen, sofern die Ausbildungsdauer zwei Jahre beträgt.
- (6) Die Ausbildung von Personen, die vor Abschluß der Ausbildung in das Land Nordrhein-Westfalen gezogen sind, ist als der hiesigen Ausbildung gleichwertig anzusehen und in voller Höhe auf den Lehrgang an einer im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Krankenpflegeschule anzurechnen.
- (7) Für die Anrechnung einer Ausbildung, die ganz oder teilweise in Abendkursen erworben wurde, lassen sich allgemeinverbindliche Richtlinien nicht aufstellen. Hierüber kann nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden.

Wenn aber nachgewiesen oder genügend wahrscheinlich gemacht wird, daß die in den Abendkursen erworbene Ausbildung im allgemeinen der nach der Krankenpflegeverordnung geforderten Ausbildung entspricht, habe ich keine Bedenken, auch diese Ausbildungszeit ganz oder teilweise auf den Lehrgang an einer im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Krankenpflegeschule anzurechnen.

Es wird hierbei besonders berücksichtigt werden müssen, ob neben der theoretischen Ausbildung in den Abendkursen eine genügende praktische Krankenpflegerische Tätigkeit abgeleistet wurde.

Sollten sich in Einzelfällen Schwierigkeiten ergeben, so bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

Das oben Gesagte gilt auch sinngemäß für die Säuglings- und Kinderschwester.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage 1

Bescheinigung über die Erlaubnis der Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt.

Dem/Der geb. am in wird hiermit in Abänderung und Ergänzung des umstehenden Ausweises über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege, ausgestellt am von bescheinigt, daß er/sie eine erfolgreiche einjährige Tätigkeit an einer vorgeschriebenen Krankenanstalt abgeleistet hat und damit berechtigt ist, die Krankenpflege auch außerhalb einer Krankenanstalt auszuüben.

(Ort, Datum)

(L. S.)

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage:

Anlage 2

Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege.

Dem/Der geb. am 19..... in wird hiermit in Anwendung des § 2 Abs. 3 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) die

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erteilt.

Er/Sie erhält damit die Berechtigung, sich als „Krankenpfleger“ — „Krankenschwester“ — zu bezeichnen.

Die Erlaubnis gilt für die Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt nur in Verbindung mit der Bescheinigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Krankenanstalt oder einer Krankenanstalt des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erforderlich sind, oder daß der Inhaber — die Inhaberin — dieses Ausweises den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Erlaubnis vorbehalten.

(Ort, Datum)

(L. S.)

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage:

— MBl. NW. 1953 S. 1000.

Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Siechenheimen.

RdErl. d. Sozialministers v. 13. 6. 1953 —
III A 1/OF/63.

Die Durchführung des vorgenannten Erlasses hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Nach einer nochmaligen Überprüfung des Anrechnungsverfahrens hinsichtlich der verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Freibeträge auf das üblicherweise von den Fürsorgeverbänden gewährte Taschengeld wird dem inzwischen zu dieser Frage erstatteten Gutachten des Vereins für öffentliche und private Fürsorge zugestimmt, das im Aprilheft 1953 des Nachrichtendienstes auf Seite 105 veröffentlicht ist.

Nach dem dort dargestellten besonderen Charakter des Taschengeldes gegenüber den sonstigen Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge fällt grundsätzlich die Notwendigkeit zu einer Taschengeldgewährung weg, soweit Heimpfleglingen Renten- und sonstige Freibeträge zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehen.

Um auf die Dauer im Einzelfall fürsorgerechtlich nicht zu vertretende Mehraufwendungen im Verhältnis zu den in der öffentlichen Fürsorge möglichen Leistungen zu verhindern, bitte ich künftig in diesem Sinne zu verfahren.

Die verschiedene Höhe der Freibeträge, die für die Empfänger von Renten nach der Sozialversicherung und Bezieher von Unterhaltshilfe in Frage kommen, macht eine an sich erstrebenswerte einheitliche Regelung unmöglich. Durch eine Erhöhung des bisher üblichen Taschengeldes von 10 DM monatlich auf 12 DM könnte jedoch eine Gleichstellung wenigstens der überwiegenden Zahl der Heimpfleglinge erreicht werden. Da eine solche Regelung sowohl im Interesse der Hilfsbedürftigen als auch der einschlägigen Heime liegt, wird in Abänderung des Erlasses vom 12. Februar 1952 (MBI. NW. S. 215) empfohlen, in der Regel ein Taschengeld von 12 DM vorzusehen. Sofern also Renten- oder sonstige Freibeträge des Hilfsbedürftigen den Betrag von 12 DM erreichen oder übersteigen, ist künftig aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge Taschengeld nicht mehr zu zahlen. Bleiben die vorhandenen Freibeträge im Einzelfall unter dem Betrag von 12 DM zurück, so kann der Unterschiedsbetrag als Taschengeld gewährt werden. Die Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten kann unbedenklich im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe erfolgen, soweit es sich um Heimpfleglinge handelt, die zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören.

Bezug: Erl. v. 29. 1. 1953 — III A 1/OF/64 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1003.

H. Sozialminister C. Innenminister J. Kultusminister

Anderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936)

Gem. RdErl. d. Sozialministers III B/1 — D VII 1 — V 9 —,
d. Innenministers — IV A 2 — 46.90 — 904/53 —
u. d. Kultusministers — III K 3 — 80/8 — 943/53 —
v. 1. 6. 1953

Der gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Kultusministers v. 20. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 70), betr. Anerkennung von Filmen als jugendfördernd und jugendgeeignet im Sinne des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, und die Verwaltungsvorschriften in dem gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Innenministers v. 6. März 1952 (MBI. NW. 1952 S. 250), soweit sie den § 6 dieses Gesetzes betreffen, werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Zu § 6: Schutz vor jugendungeeigneten Filmen.

- (1) Das Gesetz betrifft nur öffentliche Filmveranstaltungen. Der Begriff „öffentlich“ ist derselbe wie in § 4 (1) des Gesetzes.
- (2) Die Prüfung, ob ein Film als „jugendgeeignet“ oder „jugendfördernd“ zu bezeichnen ist, obliegt mit Wirkung vom 8. November 1952 nach der von den Obersten Landesbehörden getroffenen Vereinbarung in einem besonderen Prüfungsgang der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) in Wiesbaden, deren Ausschüsse für diesen Zweck eine Erweiterung bzw. Umbildung durch Jugendpsychologen (Pädagogen) erfahren haben.
- (3) Auf Grund dieser Regelung werden bis auf weiteres für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt
 1. als „jugendfördernd“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes Filme, die von der FSK als „jugendfördernd“ bezeichnet sind;
 2. als „jugendgeeignet“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes Filme, die von der FSK als „jugendgeeignet“ bezeichnet sind.
 Filme, die vor dem 1. Januar 1952 von der FSK geprüft und für „jugendfrei“ erklärt worden sind, gelten als „jugendgeeignet“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes.
- (4) Zugelassen werden dürfen
 - a) zu den als „jugendfördernd“ anerkannten Filmen Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, wenn die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet ist, Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten, Jugendliche im Alter von 10—16 Jahren, wenn die Veranstaltung bis 22 Uhr beendet ist;
 - b) zu den als „jugendgeeignet“ anerkannten Filmen Jugendliche im Alter von 10—16 Jahren, wenn die Veranstaltung bis 22 Uhr beendet ist.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen zu (3) und (4) gelten auch für Kultur-, Dokumentar- und Reklamefilme sowie Werbevorspanne für Spielfilme.
- (6) Für jeden Film, der als „jugendfördernd“ oder „jugendgeeignet“ bezeichnet und anerkannt ist, stellt die FSK eine Freigabekarte mit Prüfvermerk aus. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Freigabekarte bei jeder öffentlichen Filmvorführung zur Einsicht durch die zuständigen Kontrollorgane am Orte und zur Zeit der Filmvorführung bereitzuhalten.
- (7) Bei Filmen, die nicht als „jugendfördernd“ oder „jugendgeeignet“ anerkannt und dementsprechend auch nicht durch eine Freigabekarte nach Ziffer (6) ausgewiesen sind, ist durch Aushang an einer für alle Filmbesucher deutlich sichtbaren Stelle, z. B. im Kassenraum, unter Beachtung des § 9 Jugendschutzgesetz bekanntzumachen, daß der zur Vorführung kommende Film für Kinder bis zu 10 Jahren oder auch für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren nicht zugelassen ist. Unterläßt der Veranstalter diesen Hinweis — „Für Kinder bis zu 10 Jahren nicht zugelassen!“ bzw. „Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren nicht zugelassen!“ —, so verstößt er gegen § 9 Jugendschutzgesetz und kann ggf. gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes bestraft werden.
- (8) Die Beachtung vorstehender Bestimmungen durch die Filmtheater ist durch die Polizei regelmäßig zu überwachen. Kontrollen sollen vor Beginn der Veranstaltung in unauffälliger Form an den Kassen, Eingangs-türen, in den Vorräumen und in besonderen Fällen auch in dem Zuschauerraum durchgeführt werden. Letzteres kommt für Filmtheater infrage, die wiederholt zu Beanstandungen in Bezug auf § 6 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes Anlaß gegeben haben. Eine Unterbrechung der Vorstellung ist möglichst zu vermeiden. Beauftragte des Jugendamtes können an den Kontrollen in geeigneter Weise beteiligt werden.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers III B/1 — D VII 1 — u. d. Innenministers — IV A 2 — 46.90 — 615 I/52 v. 6. März 1952 (MBI. NW. 1952 S. 250).

— MBI. NW. 1953 S. 1003.

**H. Sozialminister
J. Kultusminister**

**Beurlaubung von Schulkindern zu Erholungszwecken
außerhalb der Ferien**

Gem. RdErl. d. Sozialministers III B/4 — D II 23 — II B/4
— 34'6 u. d. Kultusministers II E 1:080'1 Nr. 5449:53 —
v. 10. 6. 1953

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die Verschickung erholungs- und kurbedürftiger Kinder während der Schulzeit so zu regeln, daß sowohl die Belange der Gesundheitsfürsorge als auch die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs gewahrt werden. Zu dem Zweck wird auf Grund von § 3 Abs. 1 I d des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531,749) betr. die Schulgesundheitspflege sowie von § 4 Abs. 6 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) und § 58 Abs. 2 d der Dritten Durchführungsverordnung hierzu vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327 Beilage zu Nr. 14) betr. Herbeiführung gesundheitsfürsorgender Maßnahmen für die Schüler folgendes angeordnet:

1. Ist die Auswahluntersuchung der Kinder nicht von dem Gesundheitsamt (Schularzt) vorgenommen worden, so ist die Mitwirkung des zuständigen Gesundheitsamtes herbeizuführen.
2. Die Gesundheitsämter (Schulärzte) haben zu bewirken, daß die Entsendestellen in ihrem Aufsichtsbezirk, die erfahrungsgemäß Kurentsendungen von Kindern durchführen, die Entsendepläne den Schulen so zeitig vorlegen, daß die Schule die Möglichkeit hat, diese zu prüfen und Vorschläge zu machen, die die Förderung der Gesundheit der Kinder und die schulischen Anforderungen in Einklang miteinander bringen. Die Beteiligung der Schulleiter bzw. Klassenlehrer muß sich dabei auf das schulische und soziale Gebiet beschränken. Hält das Gesundheitsamt die Entsendung für erforderlich, so kann der Urlaub nicht versagt werden.

3. Die an der Kurverschickung beteiligten Stellen der behördlichen und freien Wohlfahrtspflege sind darauf hinzuweisen, daß vor der Verschickung von Schulkindern zu Erholungszwecken während der Schulzeit der erforderliche Urlaub bei dem zuständigen Schulrat zu beantragen ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1005.

Notizen

**Erteilung des Exequaturs
an den Spanischen Honorar-Vizekonsul in Düsseldorf,
Herrn Karl Underberg**

Die Bundesregierung hat dem Spanischen Honorar-Vizekonsul in Düsseldorf, Herrn Karl Underberg, am 9. Juni 1953 das Exequatur für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

—MBl. NW. 1953 S. 1006.

Vorläufige Zulassung des Portugiesischen Generalkonsuls in Hamburg

Nachdem die Portugiesische Regierung am 21. April 1953 das bisherige Portugiesische Konsulat in Hamburg in ein Generalkonsulat umgewandelt und Herrn José Manuel da Silva Bettencourt Ferreira zum Generalkonsul in Hamburg ernannt hat, hat die Bundesregierung am 12. Juni 1953 die vorläufige Zulassung des Genannten für das Gebiet der Bundesrepublik ausgesprochen.

— MBl. NW. 1953 S. 1006.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.